

Geschäftsordnung für das Präsidium des Landesverbandes für Modernen Fünfkampf NRW e.V.

A. Präambel

- (1) Zur Regelung seiner internen Arbeitsweise und Aufgabenverteilung gibt sich das Präsidium gemäß § 13 der Satzung eine Geschäftsordnung.
- (2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung tragen ausschließlich aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form. Sie beinhalten jedoch immer auch die weibliche Form. Amtsträgerinnen führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.

B. Verfahrensfragen

§ 1

Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Präsidiums jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Der Beschluss setzt voraus, dass die Mehrheit des nach BGB §26 eingetragenen Präsidiums mit abgestimmt hat.
- (2) Die einfache Mehrheit aller im Amt befindlichen Präsidiumsmitglieder nach § 13 ist für die Beschlussfassung erforderlich. Nicht anwesende Präsidiumsmitglieder können binnen sieben Werktagen nach der Präsidiumssitzung, in der der Beschluss oder Änderungen dieser Geschäftsordnung gefasst wird, ihre Stimme schriftlich abgeben.

C. Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2

Grundsatz

- (1) Gem. §13 der Satzung besteht das Präsidium aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten Verwaltung, dem Vizepräsidenten Finanzen, dem Vizepräsidenten Sport, dem Jugendwart und den zwei Beisitzern. Alle Präsidiumsmitglieder werden mit der Ausnahme von Personalentscheidungen, Fragen zum Haushalt sowie der Vertretung des Verbandes gegenüber dem DVMF gleichberechtigt an Entscheidungsprozessen beteiligt.
- (2) Vertretungsberechtigt für den Landesverband für Modernen Fünfkampf NRW im Sinne des §26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Verwaltung und der Vizepräsident Finanzen.

§ 3

Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung des Präsidiums und des Geschäftsführers

- (1) Alle Präsidiumsmitglieder und der Geschäftsführer repräsentieren den Verband in ihren jeweiligen Aufgabengebieten nach innen und außen.
- (2) Unberührt von den Grundsätzen in § 2 hat das Präsidium die nachfolgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Das Präsidium bleibt trotz nachfolgend genannter Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen in seiner Gesamtheit verantwortlich.

Der Präsident ist verantwortlich für:

- Aufgabenverteilung und Kontrolle der Verbandsführung
- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Präsidiums
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen
- Rechtsverbindliche Vertretung des Verbandes nach § 26 BGB
- Dienstaufsicht über alle Angestellten des Verbandes

Der Vizepräsident Verwaltung ist verantwortlich für:

- Vertretung des 1. Vorsitzenden
- Ansprechpartner für den Mastersportbereich in Abstimmung mit dem Verantwortlichen für den Masterssport
- Verantwortlich bei Wettkampfausrichtungen insbesondere im technischen Bereich und bei der Auswertung und Pflege des Auswertungsprogramms
- Rechtsverbindliche Vertretung des Verbandes nach § 26 BGB

Der Vizepräsident Finanzen ist verantwortlich für:

- Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes
- Erstellung des Jahresabschlusses und der notwendigen Unterlagen für das Finanzamt
- Kontoführung
- Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Umlagen
- Vertretung des Verbandes in Finanzfragen nach innen und außen
- Rechtsverbindliche Vertretung des Verbandes nach § 26 BGB

Der Jugendwart (Anke Tölzer) ist verantwortlich für:

- Vertretung der Interessen der Sportjugend gegenüber dem Gesamtverband und der Sportjugend NRW

Der Vizepräsident Sport ist verantwortlich für

- Verbindung und Kontaktpflege zu den Modernen Fünfkampf treibenden Sportvereinen und -organisationen
- Wettkampfplanerstellung
- Unterstützung bei Wettkampfausrichtungen, insbesondere im technischen Bereich und bei der Auswertung
- Erstellen der Kadernormen in Abstimmung mit dem Landestrainer
- Erarbeitung der Voraussetzungen für die Ersatzdisziplin Reiten
- Erarbeitung, Aktualisierung und Abstimmung bei Änderungen im Regelwerk und Teildisziplinen

Der Geschäftsführer ist verantwortlich für:

- Führung und Aufgabenverteilung der Geschäftsstelle
- Verbindung und Kontaktpflege zu den Sportvereinen und -organisationen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Alle Bereiche um das Thema Haushalt und Finanzen in Absprache mit dem Vizepräsidenten Finanzen
- Mitarbeit in den 4 Projekten des Landessportbundes „Bewegt Älter werden in NRW“, „NRW bewegt seine Kinder“, „Spitzensport fördern“, „Bewegt gesund bleiben in NRW“

Die 1. Beisitzerin „Breitensport“ ist verantwortlich für:

- die Breitensportarbeit des Verbandes
- die Sportarten Laser-Run, Biathle und Triathle
- die Aus- und Fortbildung von Trainern und Übungsleitern
- Ansprechpartner für Vereine für die Bereiche Breitensport und Ausbildung
- Leitung des "Breitensportausschusses" sowie Leitung des Ausschusses "Älter werden in NRW", sofern diese Ausschüsse bestehen
- Vertretung des Präsidenten bei Sitzungen, wenn von ihm beauftragt

Der 2. Beisitzer (Janos Warnusz) ist verantwortlich für:

- technische Unterstützung im Leistungssport
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Durch den Vorstand berufen für Masterssport (Peter Baneth) ist verantwortlich für:

- Mastersport

Peter Baneth hat kein Stimmrecht im Präsidium, ist als Experte aber in seinem Verantwortungsgebiet in die Entscheidung mit einzubinden.

§ 4 Geschäftsstelle

- (1) Das Präsidium bedient sich zur Ausführung und Erledigung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen kann zur Erstellung des Jahresabschlusses und der notwendigen Unterlagen für das Finanzamt einen Steuerberater beauftragen.
- (3) Zur praxistauglichen Handhabung einer ordnungsgemäßen Kontoführung in der Geschäftsstelle delegiert das Präsidium Verantwortlichkeit für Einmalzahlungen und Kassengeschäfte sowie für Dauerschuldverhältnisse (kumuliert) bis zu 1.000,- Euro je Einzelfall an die Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- (4) Verträge im Innenverhältnis, die nicht zwingend die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Präsidiums nach § 26 BGB erfordern, können vom Geschäftsführer unterschrieben werden.

D. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 5 Vertretung nach § 26 BGB

- (1) Gemäß § 13 der Satzung erfolgt die Vertretung nach § 26 BGB durch das Präsidium, wobei stets zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam gegenzeichnen.

§ 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung

- (1) Kann ein Mitglied des Präsidiums seine zuvor aufgeführten internen Aufgaben aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, so vertreten sich die Präsidiumsmitglieder gegenseitig nach Absprache.
- (2) Die Geschäftsstelle ist grundsätzlich über Abwesenheit, Krankheit etc. und die voraussichtliche Dauer der Vertretung zu informieren.

E. Präsidiumssitzung

§ 7

Einberufung und Ladungsfrist

- (1) Die Präsidiumssitzungen finden i.d.R. im Februar, Juni, September und im Dezember statt. Sie können in physischer Anwesenheit oder per Videokonferenz stattfinden.
- (2) Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter einberufen.
- (3) Zur Präsidiumssitzung wird eine Tagesordnung erstellt, zu der die einzelnen Präsidiumsmitglieder Themen einbringen können. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf durch die Teilnehmer verändert und ergänzt werden.
- (4) In dringenden Fällen können außerordentliche Präsidiumssitzungen einberufen werden.

§ 8

Ablauf der Sitzungen, Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Bei Bedarf können jederzeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

§ 9

Themengebiete

Auf den Präsidiumssitzungen geben die zuständigen Präsidiumsmitglieder laut §3 der Geschäftsordnung kurze Aktionsberichte sowie Ausblicke zu ihren Handlungsfeldern ab.

§ 10

Befangenheit

- (1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Präsidiumsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Präsident. Sollte der Präsident betroffen sein, entscheidet der Vizepräsident Finanzen.

§ 11

Beschlussfassung

- (1) Alle Präsidiumsmitglieder haben gleichermaßen Sitz und Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen oder per Videoabfrage.
- (2) Das Präsidium ist gem. § 13 der Satzung beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Präsident oder einer seiner Stellvertreter muss immer anwesend sein.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

§ 12 Protokoll

- (1) Über alle Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben sind. In ihnen sollen alle wesentlichen Inhalte entsprechend des Versammlungsverlauf, insbesondere Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten sein. Ein Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen den Inhalt des Protokolls erhoben worden ist.
- (2) Protokolle vom Verbandstag werden auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht. Protokolle von Präsidiumssitzungen gehen an die Präsidiumsmitglieder. Die Protokolle sind von den Präsidiumsmitgliedern vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, soweit es hierzu keinen separaten Beschluss gibt.

F. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen

§ 13 Ausschüsse, Arbeitskreise und besondere Beauftragte

- (1) Das Präsidium kann zur Aufgabenerledigung der Satzung Ausschüsse, Arbeitskreise und besondere Beauftragte einsetzen und diese wieder auflösen, bzw. diese wieder abberufen.

G. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Präsidiums am 12.11.2021 in Kraft.